

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023;
Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Schwaben
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2023
Gz.: 11-1363-1/19

Überwachung und Bekämpfung der
waldschädlichen Insekten Buchdrucker
(Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes
calcographus)
Gemeinsame Bekanntmachung
vom 7. Februar 2023
der Regierung von Oberbayern
(Az.: 7833.10_01-1-1) und der
Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)....11

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2023
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/15414

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband Abwasserverband
Kempten (Allgäu)
Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 16. Januar 2023
Gz.: 55.1-1444.1-2/19 14

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Nachruf 24

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse
Kaufbeuren
Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse
Kaufbeuren
Vom 11. Oktober 2022..... 24

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 30. Dezember 2022 25

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 10. Januar 2023..... 26

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 11. Januar 2023..... 27

Sicherheit und Ordnung

**Landtags- und Bezirkswahl am
8. Oktober 2023;
Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Schwaben**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2023
Gz.: 11-1363-1/1**

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Land-
tagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277,
620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Gesetz
vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218) geändert wor-
den ist, und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über
die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz -
BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sind für die Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023 im Wahlkreis Schwaben als Stimmkreisleiter und ihre Stellvertreter ernannt worden:

Stimmkreis(e)	a) Stimmkreisleiter / Stimmkreisleiterin b) Stellvertreter / Stellvertreterin	Dienststelle, Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
701 Augsburg-Stadt-Ost 702 Augsburg-Stadt-West	a) Verwaltungsfachwirt Helmut Truschies b) Oberverwaltungsrat Andreas Bleymaier	Stadt Augsburg, Bürgeramt An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg oder Stadt Augsburg, Ordnungsamt Grottenau 1 86150 Augsburg	a) 0821/324-3500 oder -4200 b) 0821/324-3506 oder -9233 c) wahlen@augsbuerg.de
703 Aichach-Friedberg	a) Verwaltungsamtmann Sebastian Ziegler b) Verwaltungsamtmann Christian Schweiger	Landratsamt Aichach- Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach	a) 08251/92-250 oder -253 b) 08251/92480-250 oder -253 c) Wahlen@lra-aic-fdb.de
704 Augsburg-Land, Dillingen	a) Regierungsrat Thomas Strehler b) Regierungsamtsrätin Elisabeth Girsig	Landratsamt Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau	a) 09071/51-173 oder -148 b) 09071/5133-173 oder -148 c) wahlen@landratsamt.dillingen.de
705 Augsburg-Land-Süd	a) Ltd. Regierungsdirektorin Marion Koppe b) Verwaltungsoberinspektorin Eva Heigel	Landratsamt Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg	a) 0821/3102-2359 oder -2240 b) 0821/3102-1359 oder -1240 c) wahlen@lra-a.bayern.de
706 Donau-Ries	a) Regierungsdirektorin Christine Geiger b) Verwaltungsamtfrau Simone Feldmeier	Landratsamt Donau-Ries Pflegerstr. 2 86609 Donauwörth	a) 0906/74-181 oder -299 b) 0906/74-43299 c) wahlen@lra-donau-ries.de
707 Günzburg	a) Oberregierungsrätin Belinda Quenzer b) Regierungsamtsrätin Monika Brehm	Landratsamt Günzburg An der Kapuzinermauer 1 89312 Günzburg	a) 08221/95-208 oder -205 b) 08221/95-299 c) B.Quenzer@landkreis-guenzburg.de, M.Brehm@landkreis-guenzburg.de
708 Kaufbeuren	a) Ltd. Rechtsdirektor Thomas Zeh b) Verwaltungsobererrat Bruno Dangel	Stadt Kaufbeuren Kaiser-Max-Str. 1 87600 Kaufbeuren	a) 08341/437-120 oder -307 b) 08341/437-8120 oder -8307 c) thomas.zeh@kaufbeuren.de, bruno.dangel@kaufbeuren.de
709 Kempten, Oberallgäu 710 Lindau, Sonthofen	a) Verwaltungsrat Daniel Michels b) Regierungsinspektor Jens Eichert	Landratsamt Oberallgäu Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen	a) 08321/612-395 oder -249 b) 08321/612-67395 oder -67249 c) wahlen@lra-oa.bayern.de
711 Marktoberdorf	a) Regierungsdirektor Ralf Kinkel b) Verwaltungsamtsrat Rainer Kunzmann	Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf	a) 08342/911-307 oder -321 b) 08342/911-552 oder -562 c) wahlen@lra-oal.bayern.de

712 Memmingen	a) Ltd. Rechtsdirektor Thomas Schuhmaier b) Verwaltungsamtsrat Dino Deriu	Stadt Memmingen Marktplatz 4 87700 Memmingen	a) 08331/850-300 oder -325 b) 08331/850-355 c) wahlamt@memmingen.de
713 Neu-Ulm	a) Oberregierungsrätin Kristina Langer b) Verwaltungsrat Stefan Hatzelmann	Landratsamt Neu-Ulm Kantstr. 8 89231 Neu-Ulm	a) 0731/7040-20110 oder -21100 b) 0731/7040-11917 oder -21999 c) wahlen@lra.neu-ulm.de

Augsburg, den 20. Januar 2023
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2023 S. 9

Überwachung und Bekämpfung der wald- schädlichen Insekten Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes calcographus)

Gemeinsame Bekanntmachung vom 7. Februar 2023 der Regierung von Oberbayern (Az.: 7833.10_01-1-1) und der Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert,

werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
- liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter

<http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorgaben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 WaldSchadInV). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 WaldSchadInV).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitli-

che Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben bestimmen die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I).

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt für den Regierungsbezirk Oberbayern am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern und für den Regierungsbezirk Schwaben am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2027.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe in den Amtsblättern Oberbayerns und Schwabens entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Für das Gebiet des Regierungsbezirks
Oberbayern:
Regierung von Oberbayern in München,
Postanschrift: Regierung von Oberbayern
80534 München,
Hausanschrift: Maximilianstrasse 39
80538 München

Für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben:
Regierung von Schwaben in Augsburg,
Postanschrift: Regierung von Schwaben
86145 Augsburg;
Hausanschrift: Fronhof 10 86152 Augsburg

einulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

Für das Gebiet des Regierungsbezirks
Oberbayern:
poststelle@reg-ob.bayern.de

Für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben:
poststelle@reg-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) bzw. bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieser Gerichte oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem

Für das Gebiet des Regierungsbezirks
Oberbayern:
Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstrasse 30, 80335 München

Für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben:
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieser Gerichte oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, den 18. Januar 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Augsburg, den 18. Januar 2023
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Januar 2023**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/154

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Augsburg 17 wird mit Wirkung zum

01.02.2023 Herr Daniel Münzner, Bachernstraße 12 d, 86438 Kissing bestellt.

Augsburg, den 20. Januar 2023
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2023 S. 14

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Zweckverband Abwasserverband
Kempten (Allgäu)**

Neufassung der Verbandssatzung

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 16. Januar 2023**

Gz.: 55.1-1444.1-2/19

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband Kempten (Allgäu)“ hat in ihrer Sitzung am 21.12.2022 eine Neufassung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 2012 (RABl. Schw. 2013 S. 3) und den Beitritt der Gemeinde Wildpoldsried beschlossen.

Die Neufassung der Verbandssatzung und der Beitritt der Gemeinde Wildpoldsried wurden mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.01.2023 gemäß Art. 20 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 16. Januar 2023
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

Verbandssatzung
„Abwasserverband Kempten (Allgäu)“

Vom 21. Dezember 2022

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 21.12.2022 folgende Satzung:

Übersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Übernahme vorhandener Anlagen
- § 6 Satzungen und Verordnungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

§ 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
§ 17 Geschäftsleitung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

V. Lageplan

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Kempten (Allgäu)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lauben.

§ 2
Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten (Allgäu), die Märkte Altusried, Buchenberg, Dietmannsried, Sulzberg und Wiggensbach, sowie die Gemeinden Betzigau, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Waltenhofen und Wildpoldsried des Landkreises Oberallgäu.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband auf Antrag beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Kläranlage und die erforderlichen Regenbecken, Pumpwerke und Verbindungskanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlage) und im Bedarfsfall zu erweitern.
2. Der Zweckverband übernimmt Abwasser aus den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zur Behandlung in seinen Anlagen.
3. Die Verbandsanlage ist in dem Lageplan vom Juli 2021 in Abschnitt V dargestellt. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen nach Maßgabe von Art. 44 Abs. 1, 2 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG.
5. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
6. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen nach Maßgabe des § 6 auf den Zweckverband über.
7. Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen von diesen so gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Die Verbandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Ortsnetze die gleichen Überwachungspflichten, wie sie dem Abwasserverband für sein Kanalnetz obliegen. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Abwasseranlagen auf ihren satzungsgemäßen Zustand prüfen.

8. Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer und Schlämme zugeführt werden, die nach Menge und Beschaffenheit die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigen.

§ 5

Übernahme vorhandener Anlagen

Der Zweckverband kann durch Vereinbarung von den Verbandsmitgliedern bestehende Anlagen unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern hierfür erhaltenen Beihilfen zum Zeitwert übernehmen. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 6

Satzungen und Verordnungen

Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder, sowie 4 weitere Verbandsräte, die vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) aus seiner Mitte berufen werden.
3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter des Oberbürgermeisters und der ersten Bürgermeister sind deren jeweiligen Stellvertreter im Amt. Für die weiteren Verbandsräte benennt der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) Stellvertreter aus seiner Mitte. Verbands-

räte können nicht Stellvertreter sein. Für die Vertretung im Verbandsvorsitz gilt § 14. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

4. Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
3. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) sind zu den Sitzungen einzuladen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachbehörden, der/die Geschäftsleiter/in sowie sein Stellvertreter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beiziehen.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der sich aus Abs. 3 ergebenden Stimmenzahl erreichen.

2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Die Verbandsräte haben je angefangene 15.000 Einwohnerwerte (EW), die sie vertreten, eine Stimme. Die Verbandsräte der Stadt Kempten (Allgäu) haben zusammen 10 Stimmen (Oberbürgermeister 6, weitere Verbandsräte je 1 Stimme). Daraus ergeben sich folgende Stimmenzahlen:

Stadt Kempten (Allgäu)	10
Markt Altusried	3
Markt Buchenberg	1
Markt Dietmannsried	1
Markt Sulzberg	1
Markt Wiggensbach	1
Gemeinde Betzigau	1
Gemeinde Durach	1
Gemeinde Haldenwang	1
Gemeinde Lauben	6
Gemeinde Oy-Mittelberg	1
Gemeinde Waltenhofen	1
Gemeinde Wildpoldsried	1
Gesamtstimmenzahl	29

Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte, die sich aus der CSB-Fracht nach § 20 Ziff. 2.1.1 errechnet, so ist die Stimmenzahl entsprechend anzupassen. Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

In Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder sind (Gegenstandswert mehr als 2,5 Mio. Euro), sowie in Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.10, § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 und 2.4 und § 12 Abs. 3 kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er

mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, mindestens jedoch von 3 Verbandsmitgliedern, in der Verbandsversammlung gefasst wird.

4. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) sowie allen Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2 die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - 1.3 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie den Finanzplan,

- 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - 1.5 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - 1.6 die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - 1.7 die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,
 - 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.9 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 - 1.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- 2.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro mit sich bringen,
 - 2.3 die Erhebung von Umlagen,
 - 2.4 die Festsetzung und Änderung der Nutzungsbedingungen und Nutzungskosten,
 - 2.5 die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
 - 2.6 die Festsetzungen der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
 - 2.7 die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.

3. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Entschädigung der Verbandsräte erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) vom 10. Januar 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu).
2. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden werden ein erster und ein weiterer Stellvertreter bestellt. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren aus den ersten Bürgermeistern der übrigen Verbandsmitglieder gewählt.
3. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der dreijährige Turnus (Ziff. 2) wird durch Ausscheiden der Stellvertreter nicht unterbrochen.

§ 15

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet

det des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

4. Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.
5. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
6. Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 100.000 Euro zuständig.
7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
8. Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
9. Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Verbandsräte des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) vom 10. Januar 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Geschäftsleitung

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter/in und eine/n Stellvertreter/in. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe (§ 10 - 24 EBV) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

1. Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes
 - e) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für künftige Wirtschaftsjahre.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
3. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

1. Investitionsumlage

- 1.1 Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV (Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

1.1.1 Umlageschlüssel für Investitionen am Gruppenklärwerk ist der Umlageschlüssel wie in Ziff. 2.1.1 Sätze 2, 3, 4, 5 und 6.

1.1.2 Umlageschlüssel für Investitionen an den übrigen Verbandsanlagen ist der Umlageschlüssel wie in Ziff. 2.1.2 Sätze 2 und 3.

1.2 Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

1.3 Die Investitionsumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages am 10. jeden Monats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

1.4 Ist die Investitionsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

2. Betriebskostenumlage

2.1 Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören:

2.1.1 ¹ Alle Aufwendungen für das Gruppenklärwerk, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, abzüglich Zinsen.

² Umlageschlüssel ist das jährlich zu ermittelnde Verhältnis der CSB-Schmutzfracht aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Summe der CSB-Schmutzfrachten der angeschlossenen Verbandsmitglieder.

³ Für die Abrechnung gilt folgende Formel:

$$U = F \times \text{CSB} / \text{CSB gesamt}$$

Es bedeuten:

U = Umlagenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes
 F = Finanzbedarf

CSB = chemischer Sauerstoffbedarf (t) des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Abrechnungsjahr

CSB gesamt = Summe des CSB aller Mitglieder im Abrechnungsjahr.

⁴ Ermittlung des CSB für jedes Verbandsmitglied:

Der chemische Sauerstoffbedarf pro Jahr ist regelmäßig aus den 24-Stunden-Mischproben von 14 Tagesbestimmungen bei Trockenwetter zu ermitteln, wobei sich die 14 Einzelbestimmungen auf zwei Messreihen mit jeweils einem vollen Wochenzyklus verteilen.

⁵ Die zur Schmutzfrachtermittlung erforderlichen Abwassermengen sind fortlaufend zu messen.

⁶ Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, werden in diesen Sonderfällen Näherungswerte ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

2.1.2 ¹ Alle Aufwendungen für die übrigen Verbandsanlagen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, ausgenommen Zinsen für Kredite zur Finanzierung der Verbandsanlagen und Stromkosten für die Pumpwerke.

² Umlageschlüssel ist die Abwassermenge und errechnet sich für die Verbandsmitglieder nach folgender Formel:

$$U = F \times Q / Q \text{ gesamt}$$

U = Umlagenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes

F = Finanzbedarf

Q = Abwassermenge (m³) des Verbandsmitgliedes im Abrechnungsjahr

Q gesamt = Summe Q (m³) aller Mitglieder im Abrechnungsjahr

³ Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, werden in diesen Sonderfällen Näherungswerte durch Schätzung ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

2.1.3 Kapitaldienstumlage:

Die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögensplan, sowie die Zinsen im Erfolgsplan.

Umlageschlüssel ist für Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen des Gruppen-

klärwerks aufgenommen wurden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.1; für Kredite die zur Finanzierung von Investitionen der übrigen Verbandsanlagen aufgenommen wurden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.2. Kassenkreditzinsen sind nach dem Umlageschlüssel der Nr. 2.1.1 umzulegen.

- 2.2 Die Stromkosten für das Pumpen von Abwasser sind von dem jeweiligen Verbandsmitglied, von dem sie verursacht werden, zu tragen. Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Pumpwerk beteiligt, werden die Kosten sinngemäß nach der Formel der Ziff. 2.1.2 auf die jeweils verursachenden Mitglieder umgelegt.

- 2.3 Ist ein Verbandsmitglied noch nicht an das Gruppenklärwerk angeschlossen, so werden die Kosten aus Ziff. 2.1.1, abzüglich der Abwasserabgabe und der Kosten aus Betrieb und Wartung, sowie der Kosten aus Ziff. 2.1.2 nach dem Umlageschlüssel der Ziff. 1.1.1 auf das Verbandsmitglied umgelegt.

Die Bestimmungen in Ziff. 2.1.3 und 2.2 bleiben hiervon unberührt.

- 2.4 Die Betriebskosten- und Kapitaldienstumlage ist mit einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages am 10. jeden Monats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

- 2.5 Sind die Betriebskostenumlage und die Kapitaldienstumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

3. Die Verbandsversammlung kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Beschluss von den in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Regelungen zur Umlage der Kosten Investitionsumlage und Betriebskostenumlage abweichen.

4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 21

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Aufgaben und Geschäftsgang der Kasse regelt eine Dienstanweisung.

§ 22

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der/Die Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
2. Die Verbandsversammlung veranlasst im Einzelfall die örtliche Vorprüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu).
3. Der Jahresabschluss soll vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten für die Dauer von drei Jahren.
4. Nach Durchführung der Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
2. Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

4. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme der Verbandsanlage durch ein Verbandsmitglied dieses die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

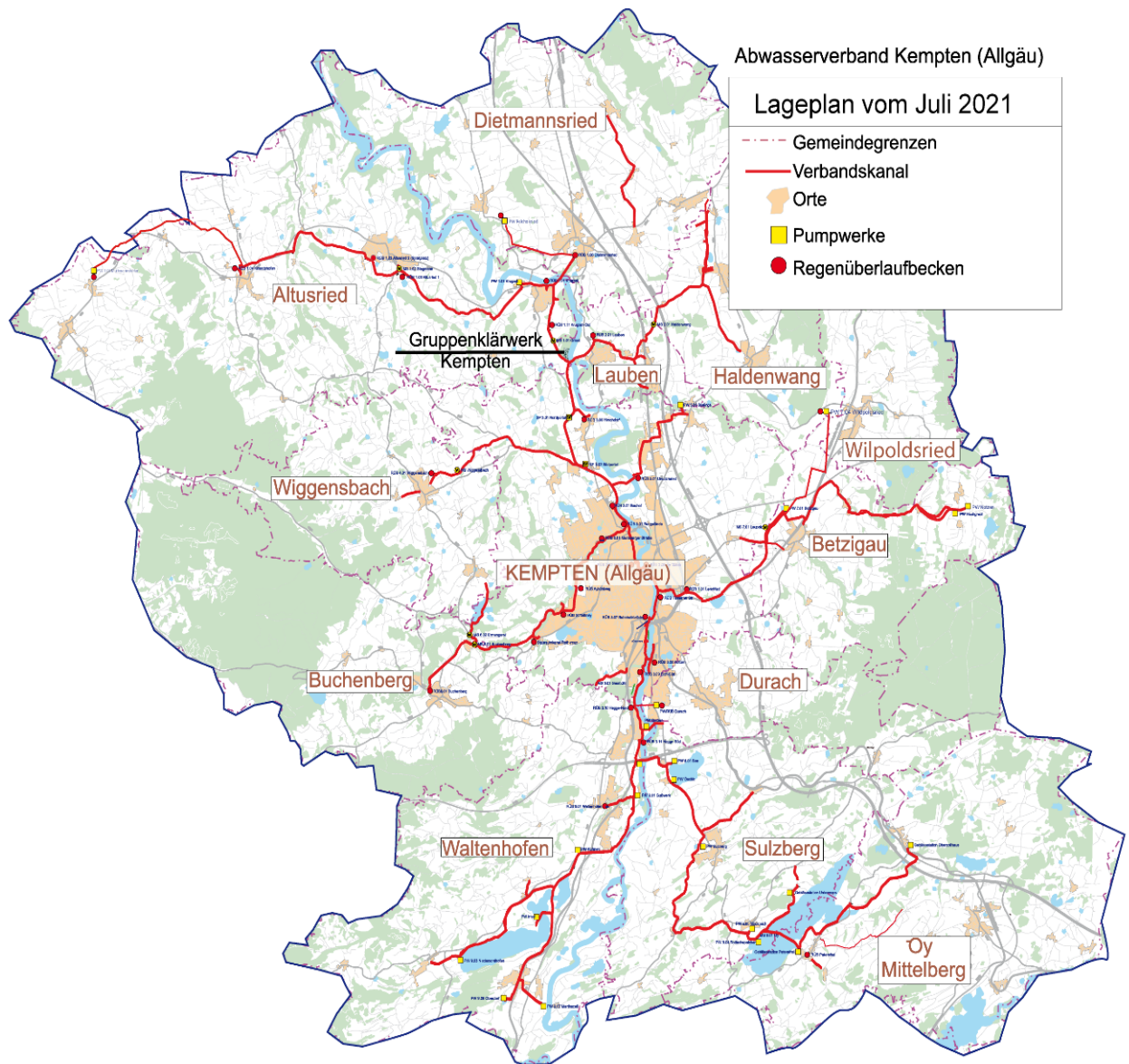
Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Verhältnis der Stimmenzahl in der Versammlung (vgl. § 11 Abs. 3) zu übernehmen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.12.2012 (Amtsblatt 1, 2013) außer Kraft.

V. LAGEPLAN



Kempten (Allgäu), den 5. Januar 2023
Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Nachruf

Der Bezirk Schwaben trauert um

Frau Petra Bauer

Die Verstorbene war seit 01.09.1991 für den Bezirk Schwaben tätig, zuletzt als Assistenz des Direktors der Bezirksverwaltung und Mitarbeiterin im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Ihr plötzlicher Tod hat uns alle tief getroffen. Wir verlieren mit ihr eine äußerst engagierte und pflichtbewusste Mitarbeiterin und eine liebenswerte Kollegin. Von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen wurde sie gleichermaßen sehr geschätzt. Ihre herzliche Art wird uns fehlen.

Ihrer Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Der Bezirk wird Frau Petra Bauer in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Angelika Fritz
Personalratsvorsitzende

RABl. Schw. 2023 S. 24

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Vom 11. Oktober 2022

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren vom 7. Februar 2003 (RABl. Schw. S. 63), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Oktober 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Kaufbeuren, den 11. Oktober 2022
Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse
Kaufbeuren

Stefan Bosse, Oberbürgermeister
Vorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 24

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 30. Dezember 2022

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge von	962.321,00 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Aufwendungen von	1.181.450,00 EUR
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	- 219.129,00 EUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	896.451,00 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	1.115.580,00 EUR
und einem Saldo von	- 219.129,00 EUR
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	55.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	55.000,00 EUR
und einem Saldo von	0,00 EUR
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	0,00 EUR
und einem Saldo von	0,00 EUR
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von - 219.129,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1.096.680,00 EUR und verteilt sich wie folgt:

- a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:

• Zuschuss für Vorlaufkosten	55.000,00 EUR
• Zuschuss für Betriebskosten	850.000,00 EUR
- b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen

	191.680,00 EUR
--	----------------

• Zuschuss für Investitionskosten	0,00 EUR
-----------------------------------	----------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, den 30. Dezember 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 10. Januar 2023

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	134.600,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.121.100,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 03.12.2018 tragen die Mitglieder – außer dem Landkreis Unterallgäu – jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 26.900,00 €). Diese Kosten werden auf die sieben Mitgliedsgemeinden in gleichen Teilen aufgeteilt.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für das HRB Eldern beträgt 92.100,00 €. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

- Landkreis Unterallgäu	16.294,34 €
- Markt Ottobeuren	42.505,99 €
- Gemeinde Westerheim	14.168,66 €
- Markt Babenhausen	8.502,67 €
- Gemeinde Deisenhausen	10.628,34 €

Diese Umlagen werden jeweils am 01.07.2023 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend der Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf, von 1.104.500,00 € wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung

Punkte/% am HRB	HRB Eldern Punkte %		HRB Westerheim Punkte %		HRB Frechenrieden Punkte %		HRB Engetried Punkte %		HRB Sontheim Punkte %		Gesamt
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist erhoben. Sie sind nach Erhebung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ottobeuren, den 10. Januar 2023
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 26

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Vom 11. Januar 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 24.068.400,-- €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 547.700,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 11. Januar 2023
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Altlandrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempton (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 27